



Landratsamt Bodenseekreis • 88041 Friedrichshafen

Frau  
Sabine Haller  
Ittendorfer Str. 7  
88697 Bermatingen

Dezernat/Amt 4 / Veterinäramt  
Gebäude Gebäude Albrechtstraße 67

Name Herr Achilles  
Zimmer-Nr. 2. 12  
Telefon 07541 204 5164  
Telefax 07541 204 8827  
E-Mail uwe.achilles@bodenseekreis.de  
Aktenzeichen 44 -91 85. 46

Datum 10. März 2016

## Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz

Sehr geehrte Frau Haller,

hiermit wird Ihnen gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 8 f des Tierschutzgesetzes (TierSchG) die

**Erlaubnis**  
**gewerbsmäßig Hunde für Dritte auszubilden**  
**und**  
**die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anzuleiten**

erteilt.

### Nebenbestimmung:

Für die Tätigkeit im Rahmen der Erlaubnis ist Frau Sabine Haller geb. Nuding, geb. am 25.02.1969 in Meersburg, verantwortlich, da sie die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit hierfür nachgewiesen hat.

Jede Veränderung im Bezug auf diese Erlaubnis (z. B. Änderung der verantwortlichen Person) ist dem Veterinäramt beim Landratsamt Bodenseekreis innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

### **Begründung:**

Wer Hunde für Dritte ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten will, bedarf gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 8 f TierSchG der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 2 TierSchG ist § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2, 2a, 5 und 6 TierSchG in der bis zum 13.07.2013 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Danach darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie erforderliche Zuverlässigkeit hat.

Die Erlaubnis kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Aus Gründen des Tierschutzes sind die o. g. Nebenbestimmungen erforderlich und angemessen. Auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist gewahrt, da nichts Unzumutbares von Ihnen verlangt wird und das öffentliche Interesse am Schutz der Tiere besteht.

### **Gebühr:**

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von 250,- Euro festgesetzt.

Die festgesetzte Gebühr beruht auf § 4 Landesgebührengesetz (LGebG) i. V. m. Ziffer 12. 26 12 der Rechtsverordnung des Landratsamtes Bodenseekreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (RVO) in der jeweils gültigen Fassung. Danach kann eine Verwaltungsgebühr von 10,- bis 5.000,- Euro erhoben werden. Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes ist die Gebühr angemessen und gerechtfertigt. Die Gebühr ist von Ihnen gemäß § 5 LGebG zu tragen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Bodenseekreis erhoben werden. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### 1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Unsere Anschriften sind:

Postanschrift: Landratsamt Bodenseekreis, 88041 Friedrichshafen;

Hausanschrift: Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1 – 3, 88045 Friedrichshafen.

#### 2. Auf elektronischem Weg

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Unsere E-Mail-Adresse lautet: [info@bodenseekreis.de](mailto:info@bodenseekreis.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Unsere De-Mail-Adresse lautet: info@bodenseekreis.de-mail.de.

**Hinweis:**

Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und Tierseuchenrechts sind zu beachten.

Die Gebühr in Höhe von 250,- Euro ist sofort fällig. Wir bitten Sie die Gebühr mit dem Verwendungszweck 5000-16-000584 auf unser Konto bei der Sparkasse Bodensee zu überweisen (IBAN: DE98 6905 0001 0020 1117 04, BIC: SOLADES1KNZ).

Durch diese tierschutzrechtliche Erlaubnis bleiben andere öffentliche Belange bzw. Rechtsbereiche (z. B. Baurecht, Gewerberecht) und privatrechtliche Regelungen (z. B. Eigentumsverhältnisse) unberührt. Durch diese tierschutzrechtliche Erlaubnis ist kein Vertrauensschutz gegenüber den anderen Rechtsbereichen begründet.

Mit freundlichen Grüßen

Achilles

Anlagen  
Gebührenrechnung Nr.

HundeFlüsterin.com